

Statuten

Allgemeine Bestimmungen
***imp**ressum*



A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

1. *impressum* - Die Schweizer Journalistinnen (im Folgenden *impressum* genannt) ist ein Berufsverband von Journalistinnen und Journalisten, Moderatoren und Moderatorinnen und des technischen Redaktionspersonals, die für schweizerische und liechtensteinische Medien tätig sind.
2. Er ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Freiburg.
3. Die Bezeichnungen Journalisten, Moderatoren, Bewerber, Delegierter etc. schliessen Angehörige beider Geschlechter ein.

Art. 2 Verbandsgebiet

1. Das Verbandsgebiet umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
2. Der Verband vertritt seine Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene.
3. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zweck

1. Der Verband verfiicht die Interessen seiner Mitglieder, insbesondere
 - durch den Abschluss von Kollektivverträgen und weiteren Abkommen sowie durch die Führung eines Berufsregisters;
 - durch Beratung und Unterstützung bei der beruflichen Vorsorge und die Führung einer Fürsorgestiftung und eines Solidaritätsfonds;
 - durch die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des beruflichen Ansehens;
 - durch die Sicherung des Rechtsschutzes in Streitigkeiten zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Natur, die aus journalistischer Tätigkeit oder technisch redaktioneller Tätigkeit entstanden sind;
 - durch den Geist der Kollegialität, dem er in seinen Reihen zur Nachachtung verhilft;
 - durch die Schlichtungsmöglichkeiten, die er seinen Mitgliedern im Streitfall anbietet.
2. Der Verband setzt sich andererseits zur Aufgabe,
 - die politische und wirtschaftliche Freiheit und Unabhängigkeit der Medien und ihrer Mitarbeitenden zu verteidigen;
 - die Interessen der Medienschaffenden wahrzunehmen;
 - die ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Verbandes, von Berufsgruppen innerhalb des Verbandes und einzelner Mitglieder durch Verbandsinterventionen zu schützen;
 - die Durchsetzung der journalistischen Ethik und der Standespflichten zu verfechten, insbesondere mit der Einhaltung der in der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ verankerten Grundsätze.

3. Auf Beschluss des Zentralvorstands kann **impressum** in Bereichen, die den journalistischen Beruf betreffen, als aktivlegitimierter Kollektivkläger Verfahren im Namen seiner Mitglieder oder bestimmter Gruppen von Mitgliedern führen.



B. ORGANISATION

I. Mitgliederkategorien

Art. 4 Sektionsmitglieder und Direktmitglieder

1. Der Verband nimmt nur natürliche Personen als Mitglieder auf. Diese bilden nach geographischen oder klar definierten beruflichen Kriterien gegliederte Sektionen.
2. Im Ausland für schweizerische oder liechtensteinische Medien tätige Journalisten, Moderatoren oder Angehörige des technischen Redaktionspersonals können Direktmitglied bei **impressum** werden. Direktmitgliedschaft ist ausserdem nach Massgabe von Art. 14 Ziff. 4 möglich.
3. Kein Mitglied bei **impressum** kann in paritätischen Gremien gleichzeitig Vertreter einer Medienarbeitgeberorganisation und Vertreter von Journalisten, Moderatoren oder Angehörigen des technischen Redaktionspersonals sein.
4. Ausnahmen regelt der Zentralvorstand.

Art. 5 Ordentliche Aktivmitglieder

Aktivmitglieder von **impressum** sind Journalistinnen und Journalisten, Mitglieder des technischen Redaktionspersonals oder Moderatorinnen und Moderatoren. Sie haben Anspruch auf einen entsprechenden Mitgliederausweis.

Art. 6 Jungmitglieder, Mitglieder in Ausbildung und Pensionierte

1. Mitglieder bezahlen bis zur Vollendung ihres 27. Altersjahres die Hälfte des ordentlichen Beitrages.
2. Mitglieder, die eine von **impressum** anerkannte Ausbildung absolvieren, bezahlen während total höchstens zwei Jahren ihrer Mitgliedschaft die Hälfte des ordentlichen Beitrages. Diese Reduktion ist mit der Jungmitgliedschaft nach Ziff. 1 kumulierbar.
3. Mitglieder, die frühzeitig pensioniert worden sind oder das AHV-Alter erreicht haben, bezahlen die Hälfte des ordentlichen Beitrages.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zentralvorstand aus anderen Gründen den Mitgliederbeitrag vergünstigen oder erlassen.

Art. 7 Nachwuchsmmitglieder

1. Junge Mitglieder in Ausbildung zwischen dem 15. und dem 25. Altersjahr, die einer nebenberuflichen oder freiwilligen journalistischen Tätigkeit z. B. für Jugend- oder Schülermedien nachgehen, können zwischen der Jungmitgliedschaft und der Nachwuchsmmitgliedschaft wählen.
2. Die Mitgliedschaft für Nachwuchsmmitglieder ist kostenlos. Nach dem vollendeten 25. Lebensjahr werden sie automatisch zu **impressum** Jungmitgliedern (1/2 Beitrag) oder zu

Jungmitgliedern in Ausbildung, wenn sie eine von **impressum** anerkannte Ausbildung absolvieren (1/4 Beitrag).

3. Nachwuchsmitglieder haben Anrecht auf einen Ausweis, der sie als Medienschaffende für Jugendmedien ausweist.
4. Über Einzelaufnahmeanträge entscheiden die Sektionen. Der Zentralvorstand kann zudem mit Vereinigungen von jugendlichen Journalistinnen und Journalisten Vereinbarungen treffen oder sie assoziieren. Die Mitglieder oder Angehörige dieser Vereinigungen, die den Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 entsprechen, werden automatisch als **impressum** Nachwuchsmitglieder aufgenommen.
5. Beratungen durch **impressum** sind für Nachwuchsmitglieder kostenlos und werden im Rahmen der freien Kapazitäten angeboten. Weitere Dienstleistungen (insb. Verbandspublikationen oder Anwalts- und Gerichtskostenversicherung) werden den Nachwuchsmitgliedern je nach Leistung zu einem reduzierten Tarif oder kostenlos angeboten. Der Zentralvorstand regelt die Einzelheiten. Im Übrigen haben die Nachwuchsmitglieder alle Rechte der übrigen Mitgliederkategorien, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Ehrenmitglieder

1. Die Delegiertenversammlung ernennt die Ehrenmitglieder des Verbandes.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
3. Ehrenmitglieder der Sektionen werden nicht automatisch Ehrenmitglieder des Verbandes.

Art. 9 Fördermitglieder

1. Personen, die **impressum** aus ideellen Gründen unterstützen wollen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
2. Fördermitglieder besitzen auf Verbandsebene kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Sektionen und Arbeitsgemeinschaften können den Fördermitgliedern innerhalb ihres autonomen Bereichs Mitgliederrechte zuerkennen.

Art. 10 Aufnahmeverfahren

1. Das Verfahren bei der Aufnahme sowie das Rekursverfahren regeln die Aufnahme Richtlinien. Diese Richtlinien werden vom Zentralvorstand aufgestellt und sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.
2. Bewerber um eine Mitgliedschaft richten ihr Aufnahmegesuch an die zuständige Sektion oder an die Geschäftsstelle. Die Sektion überprüft das Gesuch und entscheidet über Annahme oder Ablehnung. Entscheide der Sektion werden umgehend der Geschäftsstelle weitergeleitet. Bewerber um Direktmitgliedschaft (Art. 4 Ziff. 2) richten ihr Gesuch um Aufnahme an die Geschäftsstelle.
3. Gegen Entscheide der Sektion und der Geschäftsstelle kann der Bewerber beim Zentralvorstand rekurrieren.
4. Neu aufgenommene Mitglieder erhalten einen Ausweis. Sie entrichten eine Aufnahmegebühr und erhalten die Verbandsstatuten und eine Dokumentation mit wichtigen Verbandsunterlagen.

Art. 11 Kontrolle der Mitgliedschaft

Der Status der Mitglieder ist durch die Sektionen resp. durch die Geschäftsstelle regelmässig zu prüfen. Sektionen und Geschäftsstelle haben dem Zentralvorstand über das Ergebnis der Kontrollen Bericht zu erstatten.

Art. 12 Kategorienwechsel

1. Mitglieder, welche die Voraussetzungen für ihre bisherige Kategorie nicht mehr erfüllen, sind in die ihren beruflichen Verhältnissen entsprechende Kategorie umzuteilen.
2. Die Umteilung wird von der Sektion resp. der Geschäftsstelle beschlossen. Entscheide der Sektion betreffend Umteilung werden umgehend der Geschäftsstelle weitergeleitet.
3. Gegen die Entscheide der Sektion resp. der Geschäftsstelle kann das betroffene Mitglied beim Zentralvorstand rekurrieren. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Aufnahme Richtlinien.

Art. 13 Austritt

1. Die Mitgliedschaft bei **impressum** erlischt durch schriftliche Kündigung, die jeweils auf den 31. Dezember bei der Geschäftsstelle von **impressum** eintreffen muss. Es gilt das Datum des Poststempels. Nach Ablauf dieses Datums wird der Austritt auf das nächste Jahresende wirksam, und das Verbandsmitglied bleibt für diesen Zeitabschnitt beitragspflichtig.
2. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung geleisteter Beiträge. Wer am 1. Januar eines Jahres Verbandsmitglied ist bleibt für das laufende Jahr beitragspflichtig.

Art. 14 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei **impressum** nicht mehr erfüllt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber dem Verband nach vorgängiger Mahnung nicht nachkommt.
2. Ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden.
3. Streichung und Ausschluss werden von den zuständigen Sektionsvorständen vorgenommen. Sie ziehen den Verlust der Verbandsmitgliedschaft nach sich. Die Streichung wird von der Geschäftsstelle vollzogen, und der Ausschluss ist vom Zentralvorstand zu genehmigen.
4. Wird ein Mitglied von der Sektion gestrichen oder ausgeschlossen, kann der Zentralvorstand die Direktmitgliedschaft gewähren. Gegen den Entscheid des Zentralvorstands können die betroffene Sektion und das betroffene Mitglied Rekurs gemäss Ziff. 6 einlegen.
5. Bei Direktmitgliedern ist die Geschäftsstelle für die Streichung und der Zentralvorstand für den Ausschluss zuständig.
6. Gegen Ausschlüsse und Streichungen kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des genehmigten Beschlusses bei der Geschäftsstelle Rekurs eingelegt werden. Rekurse gegen Streichungen entscheidet der Zentralvorstand, gegen Ausschlüsse die Delegiertenversammlung.
7. Der Rekurs eines Mitglieds gemäss Ziff. 6 hat aufschiebende Wirkung.

8. *Gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung geleisteter Beiträge.*

II. Berufsregister

Art. 15 Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR

1. *Aktivmitglieder, die seit zwei Jahren hauptberuflich journalistisch tätig sind können in das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR aufgenommen werden.*
2. *Eintragungsgesuche in das Schweizer Berufsregister für Journalistinnen und Journalisten sind auf dem offiziellen Formular von **impressum** an die zuständige Sektion bzw. im Falle von Direktmitgliedern an die Geschäftsstelle zu richten. Der Entscheid der Sektion ist an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.*
3. *Die Voraussetzungen der Eintragung und des Verbleibs im Berufsregister sowie das entsprechende Verfahren inkl. Rekursverfahren richten sich nach dem Reglement über den Schweizer Presseausweis und das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR sowie der internen Ausführungsrichtlinien über das Verfahren zum Schweizerischen Presseausweis und das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR. Wird das Gesuch abgelehnt, besteht die Möglichkeit, an den Zentralvorstand zu rekurrieren.*
4. *Im Berufsregister eingetragene Aktivmitglieder haben neben dem ordentlichen Mitgliederbeitrag einen jährlichen Zuschlag für den BR-Eintrag zu entrichten.*

Art. 16 Kontrolle der BR-Eintragskriterien

Die Sektionen resp. die Geschäftsstelle überprüfen regelmässig, ob bei den im Berufsregister eingetragenen Mitgliedern die Eintragungsvoraussetzungen noch gegeben sind.

III. Sektionen

Art. 17 Sektionen

1. *Gründung, Fusion oder Auflösung von Sektionen bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.*
2. *Die Statuten der Sektionen sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.*
3. *Die Sektionen sind in den Grenzen dieser Verbandsstatuten autonom.*
4. *Aktivitäten von Seiten des **impressum**-Zentralvorstandes im Tätigkeitsgebiet einer Sektion bedürfen vorgängig der Absprache mit dem Sektionsvorstand.*
5. *Kommt eine Sektion ihren statutarischen Obliegenheiten nicht nach, kann der **impressum**-Vorstand Ersatzmassnahmen ergreifen.*

Art. 18 Sektionszuständigkeit

1. *Mitglieder, die die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer Interessensektion erfüllen, haben die Wahl, ob sie sich der geografischen Sektion, der Interessensektion oder beiden anschliessen wollen.*

2. Für die Zugehörigkeit zu einer geografischen Sektion ist in der Regel der Wohnort des Mitglieds massgebend.
3. Wenn Wohnort und Arbeitsort des Mitglieds nicht im gleichen Sektionsgebiet liegen, können durch Absprache zwischen den beiden Sektionen Ausnahmen vom Wohnortsprinzip gemacht werden.
4. Sind sich die Sektionen über die Zugehörigkeit des betroffenen Mitgliedes nicht einig, so entscheidet der Zentralvorstand.
5. Bei Wohnortwechsel hat ein Mitglied in die am neuen Wohnort zuständige Sektion überzutreten. Ein Übertrittsgesuch ist innerhalb von sechs Monaten seit Wohnortwechsel einzureichen.
6. Übertritte und Umteilungen zwischen den Sektionen sind umgehend an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

IV. Arbeitsgemeinschaften

Art. 19 Arbeitsgemeinschaften

1. Spezialisierte Berufsgruppen können innerhalb des Verbandes Arbeitsgemeinschaften bilden.
2. Gründung, Fusion oder Auflösung von Arbeitsgemeinschaften bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
3. Die Statuten der Arbeitsgemeinschaften sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.



C. ORGANE

I. Delegiertenversammlung

Art. 20 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ gemäss Art. 64 und 65 ZGB.

Art. 21 Zusammensetzung

1. Sektionen mit bis zu 400 Aktivmitgliedern haben Anspruch auf drei Delegierte, Sektionen mit 401 bis 600 Aktivmitgliedern auf vier, Sektionen mit 601 bis 800 Aktivmitglieder auf fünf, Sektionen mit 801 bis 1'000 Aktivmitgliedern auf sechs Delegierte, usw. Massgebend ist der Aktivmitgliederbestand am ersten Arbeitstag des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung durchgeführt wird.
2. Jede Arbeitsgemeinschaft hat Anspruch auf zwei Delegierte.
3. Die Bezeichnung der Delegierten fällt in die Kompetenz der Sektionen oder Arbeitsgemeinschaften.
4. Die Sektionen und Arbeitsgemeinschaften übernehmen die Kosten für die Abordnung der Delegationen.

5. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Kumulation von Mandaten ist nicht zulässig.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen, sie

1. genehmigt den Jahresbericht des Zentralvorstandes;
2. genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Kontrollstelle;
3. entlastet die Zentralvorstandsmitglieder und die Geschäftsführung;
4. setzt die Mitgliederbeiträge fest;
5. verabschiedet das Budget;
6. bewilligt Zusatzkredite;
7. wählt den Zentralvorstand und bestätigt die Ernennung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers;
8. wählt die Präsidierenden gemäss Art. 27. Abs. 3;
9. wählt die Kontrollstelle;
10. ernennt Ehrenmitglieder;
11. genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung der Fürsorgestiftung;
12. nimmt Kenntnis vom Jahresbericht der Pensionskasse der Journalisten;
13. nimmt Kenntnis vom Jahresbericht des Stiftungsrates des Schweizer Presserates;
14. ändert die Statuten von **impressum**;
15. ändert die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung;
16. genehmigt die Aufnahmerichtlinien;
17. verabschiedet weitere Reglemente, soweit dies nach diesen Statuten nicht in die Kompetenzen eines anderen Organs fällt;
18. beschliesst über vorgesehene Rekurse betreffend Mitgliedschaft;
19. genehmigt Grundsatzentscheide betreffend Berufsregister, Aus- und Weiterbildung und Berufsbild;
20. beschliesst über die ganze oder teilweise Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen und anderer Abkommen;
21. beschliesst über das Ergebnis der vom Zentralvorstand geführten Verhandlungen und über den Abschluss von Abkommen mit Dritten;
22. genehmigt die Schaffung und Auflösung von Sektionen und Arbeitsgemeinschaften;
23. genehmigt die Statuten bzw. die Teilrevision der Statuten von Sektionen und Arbeitsgemeinschaften;
24. nimmt Stellung zu wichtigen Themen, speziell zu Fragen betreffend die „Erklärung der

Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten", die insbesondere zuhanden der in die externen Gremien gewählten impressum-Vertreter verabschiedet werden;

- 25. beschliesst über weitere Geschäfte, die auf der Traktandenliste publiziert worden sind;*
- 26. entscheidet über die Auflösung des Verbandes, vorbehältlich der obligatorischen Urabstimmung.*

Art. 23 Traktanden

- 1. Die Traktandenliste der Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand festgelegt. Sie ist mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zu veröffentlichen. Die Anträge werden den Delegierten durch das Verbandsorgan oder über die Sektionen und Arbeitsgemeinschaften mitgeteilt.*
- 2. Anträge von Sektionen, Arbeitsgemeinschaften und Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind spätestens 45 Tage vor der Delegiertenversammlung, in dem die statutarischen Geschäfte behandelt werden, beim Verbandssekretariat zuhanden des Zentralvorstandes einzureichen.*
- 3. Bindende Beschlüsse dürfen nur über publizierte Traktanden gefasst werden. Die Delegiertenversammlung kann zu Beginn der Versammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten einen neuen Gegenstand auf die Traktandenliste setzen und darüber bindende Beschlüsse fassen.*
- 4. Das Verfahren zur Ergänzung der Traktandenliste gemäss Ziff. 3 kann nicht angewendet werden, wenn das Geschäft eine Statutenänderung oder die Auflösung des Verbandes betrifft.*

Art. 24 Einberufung, Verhandlungsleitung, Geschäftsordnung

- 1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich durch den Zentralvorstand in der ersten Jahreshälfte einberufen. Der Zentralvorstand bestimmt den Tagungsort.*
- 2. Die Delegiertenversammlung behandelt die statutarischen und publizierten Traktanden. Mitglieder, die nicht Delegierte sind, haben ein Mitspracherecht.*
- 3. Der Zentralvorstand kann nach Bedarf eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen; er muss es innerhalb von drei Monaten tun, wenn es drei Sektionen oder dreihundert Aktivmitglieder schriftlich verlangen.*
- 4. Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung werden durch den impressum-Präsidenten oder einen impressum-Vizepräsidenten geleitet. Für bestimmte Traktanden kann die Delegiertenversammlung einen Tagespräsidenten bezeichnen.*
- 5. Eine von der Delegiertenversammlung verabschiedete Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Delegiertenversammlung.*

Art. 25 Wahl- und Abstimmungsmodus

- 1. Wahlen erfolgen geheim. Wenn ein einziger Wahlvorschlag vorliegt und nicht die absolute Mehrheit der Delegierten geheime Wahlen verlangt, erfolgen sie offen.*
- 2. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Delegierten.*
- 3. Die übrigen Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Delegierten die geheime Abstimmung verlangt.*

4. Bei Beschlüssen über Statutenänderungen und die Auflösung von **impressum** ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei den übrigen Abstimmungen genügt das relative Mehr der Anwesenden. Die Auflösung von **impressum** untersteht zudem der obligatorischen Urabstimmung gemäss Art. 29.

II. Zentralvorstand

Art. 26 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand ist das ausführende Organ des Verbandes gemäss Art. 69 ZGB.

Art. 27 Zusammensetzung (des Zentralvorstandes)

1. Der Zentralvorstand setzt sich aus fünf bis sieben Aktivmitgliedern zusammen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Kandidieren können sämtliche Aktivmitglieder, die von einer Sektion oder Arbeitsgemeinschaft unterstützt werden.
2. Die Delegiertenversammlung achtet darauf, dass nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sind und nicht mehr als drei Personen pro Sprachregion und pro Berufsgruppe von **impressum** (nach Art der Anstellung, Medientyp).
3. Die Delegiertenversammlung wählt aus den Zentralvorstandsmitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Co-Präsidium und Co-Vizepräsidium sind möglich. Bei einem Co-Präsidium kann darauf verzichtet werden, Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten zu wählen. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Zentralvorstandes darf nicht zugleich eine Sektion präsidieren. Bei diesen Wahlen gewährleistet die Delegiertenversammlung, die angemessene Vertretung der Sprachregionen.
4. Jede Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Eine Wiederwahl als Zentralvorstandsmitglied, als Präsident oder Vizepräsident ist möglich. Die Amtszeit in allen Funktionen ist nicht beschränkt.
5. Das Wahlverfahren wird durch das Geschäftsreglement der Delegiertenversammlung festgelegt.
6. Im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selber.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen, er

1. tagt in der Regel viermal jährlich;
2. führt den Verband auf strategischer Ebene;
3. legt die jährlichen und langfristigen Ziele fest und stellt das Controlling sicher;
4. ernennt die/den Geschäftsführer:in unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung;
5. übt die Aufsicht über die Führung der Geschäftsstelle aus;
6. legt die Grundsätze der Kommunikation fest;
7. bereitet das Budget und die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung vor;

8. *verwaltet das Vermögen und legt es im Rahmen des Budgets an und unterbreitet der Delegiertenversammlung bei Überschreitung des Budgets um mehr als 5% einen Zusatzkredit;*
9. *wählt sämtliche impressum-Vertreter in externe Organe, soweit deren Wahl nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten ist, wobei eine Abwahl jederzeit möglich ist;*
10. *genehmigt die Reglemente, die ausschliesslich das operative Geschäft betreffen, sofern die Genehmigung nicht einem anderen Organ übertragen wurde;*
11. *kann zu einzelnen Sachbereichen Kommissionen einsetzen;*
12. *nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die statutarisch keinem anderen Organ vorbehalten sind;*
13. *ist Rekursinstanz im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren (Art. 10 Ziff. 3), dem Kategorienwechsel (Art. 12 Ziff. 3), der Aufnahme in das Berufsregister (Art. 15), der Sektionszuständigkeit (Art. 18 Ziff.4);*
14. *genehmigt den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern durch die Sektionen sowie die Streichung von Mitgliedern durch die Geschäftsstelle (Art. 14 Ziff. 3);*
15. *entscheidet über den Ausschluss von Direktmitgliedern (Art. 14 Ziff. 4);*
16. *kann Vereinbarungen mit anderen Verbänden über Dienstleistungen abschliessen. Solche Vereinbarungen können den Austausch von Dienstleistungen oder entgeltliche Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder anderer Verbände oder der Verbände selbst enthalten, sowie vergünstigte Mitgliederbeiträge für Doppelmitglieder von impressum und des Partnerverbandes. Solche Verträge müssen auf Ende Jahr kündbar sein.*

Die Präsidentin bzw. der Präsident hat folgende Aufgaben und Kompetenzen, sie/er

1. *leitet den Zentralvorstand;*
2. *leitet die Delegiertenversammlung;*
3. *vertritt den Verband nach innen und aussen;*
4. *beteiligt sich an der Kommunikation;*
5. *beteiligt sich am politischen Lobbying.*
6. *die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertreten für diese Aufgaben die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei deren/dessen Verhinderung oder nach gegenseitiger Absprache.*

III. Urabstimmung

Art. 29 Urabstimmung

1. *Unter Vorbehalt der unter Ziff. 2 folgenden Ausnahmen unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Urabstimmung durch alle Aktivmitglieder, wenn mindestens drei Sektionen oder dreihundert Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen. Der Entscheid über die Auflösung des Verbandes untersteht der obligatorischen Urabstimmung.*
2. *Von der Urabstimmung ausgenommen sind die Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung, die Festsetzung des Jahresbeitrages, Wahlen und Bestätigungswahlen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Rekursentscheide und Stellungnahmen bei offi-*

ziellen Vernehmlassungen des Verbandes.

3. Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit von sich aus Beschlüsse der Urabstimmung unterstellen.
4. Das Begehren auf Urabstimmung ist von den Sektionen bzw. Mitgliedern dem Zentralvorstand innert 14 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Delegiertenversammlung anzuzeigen. Der Zentralvorstand befindet unmittelbar darüber, ob der betreffende Entscheid Gegenstand einer Urabstimmung sein kann; bei Zustimmung kommt dem Begehren Suspensivwirkung zu. In diesem Falle ist das Begehren auf Urabstimmung zusammen mit der Liste der Unterschriften bzw. des Protokollauszugs der Sektionsversammlung innert 60 Tagen nach Zugang der Mitteilung dem Zentralvorstand einzureichen.
5. Der Zentralvorstand prüft die Gültigkeit der eingegangenen Unterschriften. Ist die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften erreicht, führt er innert 30 Tagen nach Eingang die Urabstimmung durch. Die Urabstimmung wird im schriftlichen Verfahren nach den durch die Delegiertenversammlung festgelegten Regeln durchgeführt.
6. Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme.
7. Die abgegebenen Stimmen werden zweimal gezählt: gesamthaft und nach Sektionen. Die Gültigkeit der Stimmzettel und der Zählung der Stimmen richtet sich analog nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
8. Der der Urabstimmung unterbreitete Beschluss wird aufgehoben, wenn sich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder der Sektionen dafür ausspricht.

IV. Kontrollstelle

Art. 30 Kontrollstelle

1. Die Delegiertenversammlung wählt eine professionelle Kontrollstelle jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
2. Die Kontrollstelle prüft die ordnungsgemässe Führung der Jahresrechnung des Verbandes und erstellt den Revisorenbericht.



D. INSTITUTIONEN

Art. 31 Stiftungen und andere Organisationen

1. **impressum** kann Organisationen gründen oder an solchen teilnehmen, deren Zielsetzung innerhalb der Zwecke (Art. 3) des Verbandes liegen und deren Organisation die Verfolgung dieser Ziele gewährleistet.
2. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Zentralvorstandes den obligatorischen Anschluss aller oder eines Teiles der **impressum**-Mitglieder an eine der in Ziff. 1 vorgesehenen Organisationen beschliessen.

Art. 32 Ehrengericht

1. Bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Verbandes kann ein Ehrengericht angerufen werden.
2. Der Präsident des Ehrengerichts wird vom Zentralvorstand von **impressum** für jeden ein-

zelenen Fall bestimmt.



E. ADMINISTRATION

Art. 33 Geschäftsstelle

- 1. Die Geschäftsstelle wird von einer:m vollamtlich besoldeten Geschäftsführer:in geführt. Die/der Geschäftsführer:in ist allein verantwortlich für die Angelegenheiten der gesamten Schweiz.*

Die/der Geschäftsführer:in hat folgende Aufgaben und Kompetenzen, sie/er.

- 2. bereitet die Beschlüsse und die Strategie des Zentralvorstands vor und setzt sie um;*
- 3. hat die alleinige Verantwortlichkeit im operativen Geschäft;*
- 4. arbeitet das Budget zuhanden des Zentralvorstandes aus;*
- 5. ist verantwortlich für das Personalmanagement und die Organisation der Geschäftsstelle;*
- 6. stellt Dienstleistungen zugunsten der Organe und Mitglieder sicher;*
- 7. führt die interne und externe Kommunikation;*
- 8. organisiert das politische Lobbying;*
- 9. stellt die Verbindung her zu anderen Verbänden, Behörden und Organisationen;*
- 10. regelt die externe Vertretung der Geschäftsstelle von **impressum** durch die Zentralsekretäre und Rechtskonsulenten;*
- 11. stellt das Büropersonal an;*
- 12. stellt zusammen mit den Präsidenten die Zentralsekretäre und Rechtskonsulenten an;*
- 13. kontrolliert den Ablauf von Urabstimmungen und den Entscheid über diesbezügliche Rekurse;*
- 14. entscheidet über die Aufnahmegesuche bei Direktmitgliedschaft (Art. 10 Ziff. 2 und Art. 15) sowie über die Streichung und Umteilung von Direktmitgliedern (Art. 14 Ziff. 5 sowie Art. 12 Ziff. 2).*

Art. 34 Informationen an die Mitglieder

- 1. Der Verband informiert seine Mitglieder regelmässig. Dies beinhaltet durch Statuten und Reglemente vorgeschriebene Kommunikationen. Er kann auch über wichtige Vorkommnisse im Verband und in der Medienbranche informieren. Er bedient sich dafür insbesondere der Kommunikationswege e-Mail, Postzustellung und Website.*
- 2. Der Verband kann alleine oder in Kooperation mit Partnern ein Magazin über Medien herausgeben und es den Mitgliedern verteilen. Er kann sich an einer Firma, einem Verein oder einer Stiftung beteiligen, die zum Zweck hat, ein solches Magazin zu verlegen.*



F. FINANZEN

Art. 35 Vermögen, Kasse und Haftung des Mitglieds

- 1. Das Vermögen des Verbandes besteht aus den allgemeinen und den zweckgebundenen Vereinsmitteln.*
- 2. Die Kassenführung obliegt einer vom Zentralvorstand beauftragten Person.*
- 3. Der Zentralvorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.*
- 4. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühren obliegt der Geschäftsstelle.*
- 5. Das Verbandssekretariat überweist den Sektionen vierteljährlich auf Quartalsende den auf sie entfallenden Beitragsanteil.*
- 6. Für Schulden des Verbandes haften die Mitglieder maximal mit dem Mitgliederbeitrag, wie er jährlich anlässlich der Delegiertenversammlung beschlossen wurde.*

Art. 36 Budget und Rechnung

- 1. Der Zentralvorstand trägt die Verantwortung für das Finanzgebaren gegenüber der Delegiertenversammlung.*
- 2. Kontrollstelle und Zentralvorstand tragen die Verantwortung gegenüber der Delegiertenversammlung für eine sorgfältige Rechnungsprüfung.*

Art. 37 Entschädigungen und Spesen

- 1. Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen Zentralvorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung. Die Höhe bestimmt sich nach dem Status des Mitglieds (Festangestellter/Freier). Für freie Journalisten bzw. freies technisches Redaktionspersonal basiert die Entschädigung jeweils auf dem bestgeltenden Kollektivvertrag.*
- 2. Im Übrigen haben alle für den Verband tätigen Mitglieder Anspruch auf Spesenersatz durch ein von der Delegiertenversammlung zu genehmigendes Spesenreglement.*
- 3. Die Entschädigungen der angestellten Mitarbeiter werden im Rahmen des Budgets vom Geschäftsführer festgelegt; jene des Geschäftsführers vom Zentralvorstand.*



G. ANHÄNGE

Art. 38 Anhänge

... (Aufgehoben)

Folgende Dokumente bilden Anhänge zu diesen Statuten:

- 1. „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“*
- 2. Das Reglement über das Ehrengericht*
- 3. Das Rechtsschutzreglement*

4. *Die Aufnahme Richtlinien*
5. *Das Spesenreglement*
6. *Die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung*
7. *Das Reglement über den Schweizer Presseausweis und das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR*
8. *Interne Ausführungsrichtlinie über das Verfahren zum Schweizer Presseausweis und das Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR.*



H. ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die durch die Delegiertenversammlung vom 16. Mai 2008 angenommene Statutenrevision tritt, vorbehältlich einer Urabstimmung, per 1. Juli 2008 in Kraft.

Die Regelung über die Jungmitgliedschaft (Art. 6 Ziff. 2) tritt gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. März 2010 am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die durch die Delegiertenversammlung vom 23. März 2012 angenommene Statutenrevision tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der redaktionellen Umsetzung durch die Delegiertenversammlung 2013, per 23. März 2012 in Kraft. Die Delegiertenversammlung vom 22. März 2013 stimmte verschiedenen Statutenänderungen zu und fügte neu die Bestimmungen über die Nachwuchsmitglieder (Art. 7) hinzu.

Teilrevidiert anlässlich der Kongresse vom 7. April 2000 und 20. Oktober 2000, 11. Mai 2001, 23. Mai 2003, 17. Oktober 2003, 14. Mai 2004, 3. Juni 2005 und 16. Mai 2008 sowie den Delegiertenversammlungen vom 20. März 2009, 26. März 2010, 23. März 2012, 22. März 2013, 27. März 2015, 18. März 2016, 22. März 2019, 25. September 2020, 3. September 2021, 31. März 2023 und dem 22. März 2024.